

**LEITFADEN
ZUR DIREKTVERGABE VON
BAULEISTUNGEN UNTER 150.000 Euro,
UND LIEFERUNGEN UND DIENSTLEISTUNGEN
UNTER 140.000 Euro
ZU INFORMATIONSZWECKEN**

INHALTSVERZEICHNIS

TEIL 1 - VERGABEVERFAHREN

- 1. Vorwort**
 - 1.1. Rechtsvorschriften und allgemeine Grundsätze
 - 1.2. Rotationsprinzip
 - 1.3. Grundsätze der Transparenz und Öffentlichkeit
- 2. Vorbereitungsphase der Direktvergabe**
 - 2.1. Der EPV: Regelung, Ernennung und Aufgaben
 - 2.2. Vereinfachte technische Dokumente (nur für Dienstleistungen und Lieferungen)
 - 2.3. Vorabprüfungen
 - 2.3.1. Spending Review (nur für Dienstleistungen und Lieferungen)
 - 2.3.2. MUK
 - 2.3.3. Markterhebungen
 - 2.3.4. Einholung von Kostenvoranschlägen
 - 2.4. Ausgabenvormerkung
- 3. Vergabe**
 - 3.1. Einholung des CIG-Codes
 - 3.2. Entscheid zur Direktvergabe
 - 3.3. Überprüfung der Teilnahmeanforderungen
 - 3.4. Vertragsabschluss
- 4. Ausführung**
 - 4.1 Verwaltung der Buchhaltung für Dienstleistungen und Lieferungen
- 5. Checklist Direktvergabeverfahren für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen**
- 6. Begriffsbestimmungen**
- 7. Rechtsrahmen**

TEIL 2 - VORLAGEN, FORMULARE, SCHEMEN

- 1. Vorlagen und Formulare - Einheitliche Vergabestelle Dienstleistungen und Lieferungen (EVS DL)**
- 2. Handbuch - Informationssystem der öffentlichen Verträge (ISOV)**

TEIL 1 - VERGABEVERFAHREN

1. Vorwort

1.1. Rechtsvorschriften und allgemeine Grundsätze

Die **Landesregelung** zur Direktvergabe von Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen ist gemäß Art. 26 Absatz 1 LG Nr. 16/2015 geregelt.

Es ist an dieser Stelle zu betonen, dass die Anwendung der Direktvergabe gemäß Landesrichtlinie Nr. 10, keinen nachgewiesenen grenzüberschreitenden Interessenkonflikt aufweisen darf.

Es finden die allgemeinen Grundsätze, gemäß Art. von 1 bis 11 des GvD Nr. 36/2023 und insbesondere die Grundsätze des Ergebnisses, des Vertrauens und des Marktzugangs, Anwendung.

1.2. Rotationsprinzip (Art. 49 GvD Nr. 36/2023)

Vorausgesetzt, dass gemäß Art. 14, Absatz 6 GvD Nr. 36/2023 die künstliche Aufteilung der Vertragsbeträge untersagt ist, muss der Einziger Projektverantwortliche, in Übereinstimmung mit den oben genannten Grundsätzen, das Rotationsprinzip, wie in Artikel 49 des GvD Nr. 36/2023 vorgesehen, einhalten.

Anwendung des Rotationsprinzips:

Das Rotationsprinzip wird angewendet, wie in Absatz 2 des Artikels 49 des GvD Nr. 36/2023 angegeben, welcher lautet:

„Bei Anwendung des Rotationsprinzips ist die Vergabe oder Zuschlagserteilung eines Auftrags an den ausscheidenden Auftragnehmer in den Fällen untersagt, in denen zwei aufeinanderfolgende Vergaben sich auf eine Leistung im gleichen Warenaktor, oder in der gleichen Kategorie von Bauleistungen, oder im gleichen Dienstleistungssektor beziehen.“

Die auftraggebende Körperschaft kann durch eigene Geschäftsordnung in Einhaltung der Grundsätze der Verhältnismäßigkeit, der Angemessenheit und des Wettbewerbsschutzes Maßnahmen festlegen, die durch Reglementierung des Referenzzeitraums und evtl. von Abweichungsklauseln die Einhaltung des Rotationsprinzips gewährleisten (z.B. die Unterteilung der Vergaben in wirtschaftliche Wertgruppen, so dass die Rotation nur bei Vergaben angewandt wird, die zur selben Wertgruppe gehören).

Im Allgemeinen wird die Rotation nicht angewandt,

- wenn die neue Vergabe durch Verfahren abgewickelt wird, bei denen die Vergabestelle keinerlei Begrenzungen in Hinblick auf die Anzahl der zur Auswahl stehenden Wirtschaftsteilnehmer vornimmt (Art. 49 Absatz 5 GvD Nr. 36/2023);
- bei Direktvergaben unter 5.000,00 Euro (Art. 49 Absatz 6 GvD Nr. 36/2023)
- in ausreichend und angemessen vom EPV in einem eigenen Bericht begründeten **Ausnahmefällen**. Die Begründung muss z.B. folgender Elemente Rechnung tragen:
 - der besonderen Marktstruktur und dem Fehlen von Alternativen, unter Berücksichtigung des Zufriedenheitsgrads bei Abschluss des vorhergehenden Vertragsverhältnisses und der Wettbewerbsfähigkeit des angebotenen Preises im Verhältnis zu den im Bezugssektor angewandten Preisen;
 - der aufgrund vorhergehender Vertragsverhältnisse oder anderer angemessener Umstände gesetzten Erwartungen in die Verlässlichkeit des Wirtschaftsteilnehmers und in die Eignung zur Erbringung von Leistungen in Übereinstimmungen mit dem erwarteten wirtschaftlichen und qualitativen Niveau.

Keinesfalls darf die Anwendung des Rotationsprinzips durch ungerechtfertigte oder instrumentelle Berechnungsmethoden des geschätzten Auftragswerts umgangen werden, durch stetig abwechselnde Di-

rektvergaben an dieselben Wirtschaftsteilnehmer, durch Vergaben, die ohne angemessene Rechtfertigung an Wirtschaftsteilnehmer ergehen, für die z.B. wegen des Bestehens der Voraussetzungen gemäß Art. 95 Absatz 1 Buchst. d) GvD Nr. 36/2023 ein Vergabeverbot gilt.

1.3. Grundsätze der Transparenz und Öffentlichkeit

Die Direktvergaben müssen über das Portal (sog. „**Online**-Verfahren“) abgewickelt werden.

Im Kontext, in dem Artikel 38, Absatz 2 des LG 16/2015 nicht aufgehoben wurde, ist es dennoch relevant zu bemerken, dass seine Bestimmung bezüglich der Offline-Verfahren der Digitalisierung gewichen ist, wie vom Gesetzesvertretenden Dekret Nr. 36/2023 gefordert, daher muss die Vergabe auf der dedizierten digitalen Plattform durchgeführt werden.

Für jede Vergabe ist es notwendig, den erforderlichen Transparenz- und Veröffentlichungspflichten nachzukommen.

In Erwartung der Erfüllung der Veröffentlichungspflichten im Bereich der öffentlichen Verträge durch die BDNCP, gemäß Artikel 9-bis des GvD Nr. 33/2013, aller Daten und Informationen, die in Artikel 10 des Beschlusses ANAC Nr. 261/2023 festgelegt sind, und mit der folgenden Einfügung auf der institutionellen Website, im Abschnitt "Transparente Verwaltung", eines Hyperlinks, der auf die Daten bezüglich des gesamten Lebenszyklus des Vertrags in der BDNCP verweist, werden die folgenden Betriebsanleitungen vorgeschlagen:

Für jede Markterhebung und Direktvergabe ist es notwendig, den erforderlichen Transparenz- und Veröffentlichungspflichten nachzukommen (Nützliche Informationen sind in den Rundschreiben AOV Nr. 5 und 8/2023, Beschluss ANAC Nr. 601 vom 19. Dezember 2023, der den Beschluss Nr. 264 vom 20. Juni 2023 bezüglich der Transparenz der öffentlichen Vergaben aktualisiert und ergänzt, Beschluss ANAC Nr. 605 vom 19. Dezember 2023 „Aggiornamento 2023 del PNA“, enthalten).

- Bei einer Markterhebung, die nicht in einer späteren Direktvergabe mündet, muss die Bekanntmachung der erfolglosen Markterhebung auf der Website der Vergabestelle im Bereich "Transparente Verwaltung" Unterabschnitt "Ausschreibungen und Verträge" veröffentlicht werden.
- Führt eine Markterhebung zu einer Direktvergabe, kann das Ergebnis in den Entscheid zur Direktvergabe (sog. vereinfachte Entscheid zur Direktvergabe) eingefügt werden, wodurch mit deren Veröffentlichung den Veröffentlichungs- und Transparenzpflichten nachgekommen wird. Wird dieses empfohlene Verfahren nicht angewendet, muss das Ergebnis der Markterhebung im gleichen Bereich "Transparente Verwaltung" Unterabschnitt "Ausschreibungen und Verträge" der Website der Vergabestelle veröffentlicht werden.
- Bei einer Direktvergabe muss der Entscheid zur Direktvergabe veröffentlicht werden.

Die Veröffentlichung des Entscheides zur Direktvergabe (sog. vereinfachte Entscheid zur Direktvergabe), die gegebenenfalls auch das Ergebnis der durchgeführten Markterhebung enthält, kann auf eine der folgenden Arten erfolgen:

1. wird direkt auf der Website der Vergabestelle im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ Unterabschnitt „Ausschreibungen und Verträge“ zusammen mit dem Link zum Portal https://www.bandialtoadige.it/awards/list-public/locale/de_DE veröffentlicht.
2. Sie wird auf dem Portal im Abschnitt „Ergebnis“ der Direktvergabe nach dem Schritt „CIG erwerben“ veröffentlicht, indem im Abschnitt „Transparente Verwaltung“ Unterabschnitt „Ausschreibungen und Verträge“ der Link zum Portal https://www.bandialtoadige.it/awards/list-public/locale/de_DE eingefügt wird.

Die Vordrucke sind auf der AOV-Website unter dem Link <https://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/ausschreibungen/ausschreibungsunterlagen/Direktvergaben-GvD-Nr36-2023-ab-01-07-2023.asp> verfügbar.

2. Vorbereitungsphase der Direktvergabe

2.1. Der EPV: Regelung, Ernennung und Aufgaben

Die Funktion des einzigen Projektverantwortlichen (EPV) wird aufgrund folgender Rechtsvorschriften geregelt:

- Art. 6 LG Nr. 16/2015;
- Art. 6 LG Nr. 17/1993;
- Landesrichtlinie Nr. 1;
- In Anhang I.2 des GvD Nr. 36/2023 in dem Teil, der nicht bereits durch Landesrechtsvorschriften geregelt ist.

Art. 6 Absätze 1 und 2 LG Nr. 16/2015, sowie im Juni 2023 novelliert, lautet wie folgt: *"Bei der ersten Maßnahme zur Ausführung einer öffentlichen Intervention, welche durch einen Vertrag zu verwirklichen ist, ernennen die Vergabestellen im eigenen Interesse oder im Interesse anderer Verwaltungen eine/einen Einzigen Projektverantwortliche(n) (folgend als EPV bezeichnet) für die Phasen der Programmierung, Projektplanung, Vergabe und für die Ausführung jedes Verfahrens, das diesem Gesetz unterliegt.*

Die Vergabestellen ernennen den/die EVP unter den auch befristet beschäftigten Mitarbeitern der Vergabestelle, vorzugsweise diejenigen, die in der organisatorischen Einheit, die Inhaberin der Kaufkraft ist, tätig sind und die über angemessene Fachkompetenzen in Bezug auf ihre zugewiesenen Aufgaben verfügen und dabei die vertraglichen Rahmenbedingungen und die damit verbundenen Aufgaben beachten. Die Vergabestellen, die keine öffentliche Verwaltungen oder öffentliche Einrichtungen sind, bestimmen gemäß ihren Bestimmungen eine oder mehrere Personen, denen die Aufgaben des/der EPV im Rahmen der geltenden Vorschriften übertragen werden können. Das Amt des/der EPV ist verpflichtend und kann nicht abgelehnt werden. Bei Nichternennung des/der EVP in der ersten Maßnahme zur Ausführung der öffentlichen Intervention übernimmt der/die Verantwortliche der Organisationseinheit, die für die Intervention zuständig ist, die Aufgabe."

Unter Berücksichtigung der Einzigartigkeit des EPV können die Vergabestellen und die konzessionsgebenden Körperschaften Organisationsmodelle festlegen, die die Ernennung eines Verfahrensverantwortlichen für die Phasen der Programmierung, Projektplanung und Ausführung sowie eines Verfahrensverantwortlichen für die Vergabephase vorsehen. Die entsprechenden Verantwortlichkeiten werden aufgrund der Aufgaben, die in jeder Phase ausgeführt werden, verteilt, wobei die Überwachungs-, Steuerungs- und Koordinierungsfunktionen des EPV unberührt bleiben.

Bei jedem Vorhaben, das mittels öffentlichen Vertrags durchzuführen ist, **übernimmt** der sachzuständige **Direktor/Verantwortliche der Einrichtung oder Organisationseinheit** (es sei denn ein Beamter wird designiert) **automatisch** die **Aufgaben** des EPV (Art. 6 Abs. 6 LG Nr. 17/1993).

Auf der Grundlage der geltenden Bestimmungen muss der EPV bereits bei der Erfüllung der Verpflichtungen aus der Dreijahresplanung für öffentliche Arbeiten und für Lieferungen und Dienstleistungen ermittelt werden und wird im ersten Jahr dieser Planung ernannt (der Name muss eingetragen werden). Bei Verfahren, für die keine Eintragung in die Programmierung erforderlich ist, muss die Ernennung des EPV spätestens zum gleichen Zeitpunkt erfolgen wie die Entscheidung über die Vergabe von Bauleistungen oder die Beschaffung von Waren oder Dienstleistungen.

Der EPV muss vorzugsweise unter den **Bediensteten** ausgewählt werden und über die notwendige Erfahrung in der Ausübung dieser Funktion verfügen, oder wenn er nicht über die spezifischen beruflichen Qualifikationen verfügt, muss er auf technische Unterstützung zurückgreifen (Artikel 6, Absatz 3 des LG Nr. 16/2015). In den Fällen, in denen die Vergabestelle nicht über einen intern qualifizierten EPV verfügt, muss sie auf Formen der interinstitutionellen Zusammenarbeit zurückgreifen und als EPV eine offiziell ernannte Person benennen, mit der der Auftraggeber in einer stabilen Rechtsbeziehung steht. Die Vergabestellen können eine Unterstützungsstruktur für den EPV einrichten und finanzielle Mittel, die den Betrag von 1% des Auftragswerts nicht überschreiten, für Direktvergaben von Aufträgen des EPV zur Unterstützung desselben, bereitstellen.

Jede Vergabestelle ist befugt, durch **eigene interne Geschäftsordnung** die Kriterien für die Auswahl und Ernennung eines EPV auch für mehrere Vergaben, die in dieselbe Waren- und/oder Preiskategorie fallen, zu definieren. Es muss beachtet werden, dass auch bei Ernennungen nach der internen Geschäftsordnung der Name des EPV in der Programmierung hochgeladen werden muss, falls erforderlich.

Im Zuge der Annahme und der digitalen Unterzeichnung der Ernennung zum EPV, muss dieser eine **Ersatzerklärung über das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten, Unvereinbarkeits- und Enthaltungsgründen digital unterzeichnen**. (siehe Vordruck auf der Internetseite "Erklärung über das

Nichtvorhandensein " von Enthaltungsgründen Ernennung von EPV und Einzelbericht [Ernennung des EPV und Vergabevermerk | Ausschreibungen | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#)), das an den jeweiligen Fall angepasst werden muss.

Falls die Vergabestelle über eine Regelung verfügt, die es ermöglicht **einen EPV für mehrere Aufträge zu ermitteln und zu ernennen**, muss die Ersatzerklärung über das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten, Unvereinbarkeits- und Enthaltungsgründen im Zuge der gesammelten Ernennung unterzeichnet, protokolliert und abgespeichert werden.

Falls die Führungskraft EPV ist, d.h. die Funktion des EPV wird nicht einem Mitarbeiter übertragen, muss er ebenfalls eine entsprechende Ersatzerklärung über das Nichtvorhandensein von Interessenkonflikten, Unvereinbarkeits- und Enthaltungsgründen abgeben.

Falls die Aufgaben des EPV von der Führungskraft übernommen werden, kann die Ersatzerklärung über das Nichtvorliegen von Interessenkonflikten, Unvereinbarkeitsgründen und Enthaltungen **jährlich abgegeben werden**.

Falls Unvereinbarkeitsgründe, Enthaltungsgründe oder Interessenskonflikte zu einem späteren Zeitpunkt als die ursprünglich verfasste Ersatzerklärung auftreten, muss dieselbe umgehend aktualisiert und der direkte Vorgesetzte muss über die entsprechenden Gründe in Kenntnis gesetzt werden.

In der Vorbereitungsphase muss der EPV vorab überprüfen,

- ob es **anwendbare AOV-Rahmenvereinbarungen gibt oder, wenn nicht vorhanden, ob es anwendbare Consip-Rahmenvereinbarungen** gibt oder, falls nicht, ob die **AOV-Richtpreise** veröffentlicht hat. In diesen Fällen muss der EPV die von den Rahmenvereinbarungen der AOV, oder, wenn nicht vorhanden, die Consip-Rahmenvereinbarungen, festgelegten Preis- und Qualitätsparameter als Höchstpreisgrenze (sog. „Benchmarking“) bzw. - mangels aktiver Rahmenvereinbarungen, oder sollten diese ungeeignet sein - die von der AOV oder, falls nicht, die von ANAC veröffentlichten Richtpreise, berücksichtigen. (s. Abschnitt 2.3.1.);
- ob einschlägige **MUK** gelten, wobei er im Planungsbericht (s. Abschnitt 2.2.) und im Vertrag oder Auftrags schreiben die spezifischen Angaben, die in den Dekreten zur Umsetzung der entsprechenden MUK enthalten sind, vorsehen muss. Hierbei sind die technischen Spezifikationen und die Vertragsbedingungen anzuwenden, unbeschadet der mit Planungsbericht zu begründenden Abweichungen gemäß Art. 35 Abs. 5 LG Nr. 16/2015 (s. Abschnitt 2.3.2.).

2.2. Vereinfachte technische Dokumente (nur für Dienstleistungen und Lieferungen)

Nach seiner Ernennung erstellt der EPV im Rahmen seiner Zuständigkeiten und unbeschadet der Möglichkeit, in besonderen Fällen einen Planer hinzuzuziehen, für die Vergaben mit einem Betrag ab 40.000 Euro und unter 140.000 Euro die vereinfachten technischen Dokumente (sog. **Planungsbericht**), bestehend aus einer Kurzbeschreibung, worin u.a. definiert werden: der Vergabegegenstand mit Beschreibung der geforderten Leistung; technische (technische und leistungsbezogene Spezifikationen) und quantitative Aspekte der geforderten Produkte und/oder Dienstleistungen; die Vertragsklauseln zur Definition des Gegenstands der Leistung, wie der maximal anwendbare Preis, die Durchführungsfrist (z.B.: Lieferzeit), die Zahlungsfristen und -modalitäten.

Für die Vergaben unter 40.000 Euro hat der EPV die Befugnis, die obigen vereinfachten technischen Dokumente zu erstellen.

Die Vergabestellen können mit **interner Geschäftsordnung die Aspekte festlegen, die in obigen vereinfachten technischen Dokumenten (sog. Planungsbericht) einzubinden sind**.

Zu diesem Zweck hat der EPV die Obliegenheiten und Pflichten, welche mit der „Spending Review“ und den MUK einhergehen, zu erfüllen und die entsprechenden Vorabprüfungen (siehe Abschnitt 2.3) vorzunehmen.

In Bezug auf Direktvergaben hat das MIMS in seinem Gutachten Nr. 2083 vom 27.06.2023 die **Verpflichtung** zur Anwendung von Sozialklauseln ausgeschlossen. Falls die Vergabestelle sich dennoch entscheiden sollte, sie aufzunehmen, wird auf einige Beispiele verwiesen, die im BVB-Abschnitt der AOV-Website zu finden sind: <https://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/ausschreibungen/vertragsunterlagen.asp>

2.3. Vorabprüfungen

Der EPV muss die vergabebezogenen Entscheidungen im Entscheid zur Direktvergabe begründen (s. Abschnitt 3.2.), indem er die einzelnen Schritte, die zur Ermittlung des Auftraggebers geführt haben, darlegt und rechtfertigt.

2.3.1. Spending Review (nur für Dienstleistungen und Lieferungen)

Die Bestimmungen zur „Spending Review“ sind auf **Landesebene** im Art. 21/ter LG Nr. 1/2002 und im **Rundschreiben** zu den „*Rechtsquellen und Leitlinien zur Anwendung der Verfahren bei der Vergabe von Bauaufträgen, Dienstleistungen und Lieferungen im Sinne des LG Nr. 16 vom 17. Dezember 2015 und des Gesetzes Nr. 01 vom 29. Januar 2002*“, unbeschadet der nationalen Vorschriften soweit anwendbar, enthalten.

Aufrecht bleiben die Pflichten im Hinblick auf die **staatliche** Spending Review, wenn die auftraggebende Verwaltung nicht unter die Verwaltungen nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015 fällt.

Der EPV hat in diesem Bereich vorab folgende Pflichten zu erfüllen:

- Er hat zu überprüfen, ob es **Rahmenvereinbarungen** der AOV (als Sammelbeschaffungsstelle des Landes) für die anzukaufenden Güter und/oder Dienstleistungen gibt und er hat die darin festgelegten **Preis- und Qualitätsparameter** und jeweiligen Anwendungsschwellenwert und, falls nicht vorhanden, die **Consip-Rahmenvereinbarungen zu überprüfen**;
- falls es keine aktiven AOV-Rahmenvereinbarungen gibt, hat er zu überprüfen, ob auf der Webseite der AOV-Richtpreise für die Warenkategorie der anzukaufenden Güter und/oder Dienstleistungen veröffentlicht sind, und falls nicht vorhanden, sind die ANAC-Richtpreise zu überprüfen;
- er hat zu überprüfen, ob es auf dem **Elektronischen Markt Südtirol (EMS) aktive Zulassungsbekanntmachungen** zu den anzukaufenden Gütern und/oder Dienstleistungen gibt.

Je nach Ergebnis der durchgeführten Kontrollen muss die Vergabestelle bei Ankauf von Gütern und/oder Dienstleistungen wie folgt vorgehen (s. Schema S. 16):

⇒ **Bei Vorhandensein einer AOV-Rahmenvereinbarung oder, falls nicht vorhanden, bei Vorhandensein einer Consip-Rahmenvereinbarung.**

(stets in Einhaltung der in den Rahmenvereinbarungen festgelegten Preis- und Qualitätsparameter bzw. „Benchmarking“, wenn der Kauf über derselben in der Rahmenvereinbarung festgelegten Benchmarking-Schwelle liegt):

1. Die Vergabestelle hat den von der AOV/Consip abgeschlossenen **Rahmenvereinbarungen beizutreten**, falls diese vorhanden und für die anzukaufenden Güter und Dienstleistungen (z.B. aufgrund technischer Eigenschaften und Quantität) geeignet sind, mittels Durchführung eines Kaufauftrages im jeweiligen E-Procurement-System (es handelt sich um eine Befugnis, nicht um eine Verpflichtung), oder
2. die Vergabestelle wickelt das Verfahren über den **Elektronischen Markt Südtirol (EMS)** ab, wo es möglich ist, einen Direktauftrag (ODA) oder eine Angebotsanfrage (RDO) vorzunehmen, wobei im letzteren Fall ein Verhandlungsverfahren innerhalb des EMS durchgeführt werden kann, oder
3. mangels Ausschreibung für die Zulassung über das **telematische System des Landes**:
<https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/>

⇒ **Bei Nichtvorhandensein einer aktiven AOV- oder einer Consip-Rahmenvereinbarung** oder bei technischer Unangemessenheit hinsichtlich der zu vergebenden Lieferungen und/oder Dienstleistungen wird nach den oben ab Punkt 2 beschriebenen Alternativen vorgegangen.

Es wird geraten, den Nachweis über die durchgeführte Überprüfung aktiver Vereinbarungen und Richtpreise (z.B. durch datierten Screenshot) zu erbringen.

Die Verletzung der Pflichten (z.B. zur Einhaltung der Preis- und Qualitätsparameter, sog. „Benchmarking“) bewirkt auf jeden Fall die **Nichtigkeit der abgeschlossenen Verträge, wird disziplinarrechtlich geahndet und begründet verwaltungsrechtliche Haftung** (Art. 21/ter Abs. 3 LG Nr. 1/2002).

2.3.2. MUK

Gemäß Art. 57, Absatz 2 GvD Nr. 36/2023 müssen die Vergabestellen die grundlegenden **technischen Spezifikationen** des Produkts und/oder der Dienstleistung und die **Vertragsbedingungen**, die bei Vertragsausführung einzuhalten und die in den Mindestumweltkriterien (MUK) gemäß Dekret des Ministeriums für Umwelt, Landschafts- und Meeresschutz enthalten sind, in die Projektunterlagen (Planungsbericht) einfügen.

Das Verzeichnis der geltenden MUK ist unter folgendem Link abrufbar: <https://www.minambiente.it/pagina/i-criteri-ambientali-minimi>

Gemäß Art. 35, Abs. 5 LG Nr. 16/2015, und sofern die Leistung unter die Kategorien der den MUK unterliegenden Vergaben fällt, kann aus technischen oder Marktgründen, die in einem eigenen Bericht des EPV aufzuzeigen sind, von den MUK abgewichen werden.

2.3.3. Markterhebungen (Anhang II.1 GvD Nr. 36/2023)

Die Markterhebung verfolgt das Ziel, den Wirtschaftsteilnehmer bzw. das Spektrum der **potentiellen Auftragnehmer** zu ermitteln, die am besten in der Lage sind, den Bedürfnissen der Vergabestelle nachzukommen (für Bauleistungen unter 150.000 Euro). Bei der Ermittlung der potenziellen Auftragnehmer, muss der EPV, falls er die Erhebung nicht mit Wirtschaftsteilnehmern durchführt, die im Besitz der SOA-Qualifizierung sind, vor der Anforderung von Kostenvoranschlägen, überprüfen, ob die Wirtschaftsteilnehmer die Anforderungen gemäß Art. 28 Anhang II.12 GvD Nr. 36/2023 „Anforderungen für öffentliche Bauleistungen mit einem Wert von gleich oder weniger als 150.000 Euro“, erfüllen.

Die Markterhebungen werden auf jene Weise durchgeführt, die von der Vergabestelle je nach Betrag und Komplexität der Vergabe gemäß den Grundsätzen der Angemessenheit und Verhältnismäßigkeit als am vorteilhaftesten erachtet wird.

Die Markterhebung kann z.B. nach folgenden alternativen Modalitäten durchgeführt werden (s. Schema S. 18):

- **Einsichtnahme in das telematische Verzeichnis des Landes** (Art. 27 LG vom 17. Dezember 2015 Nr. 16): <https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/> - „Einsichtnahme telematisches Verzeichnis der WT“,
- **Einsichtnahme in die elektronischen Kataloge von MEPA oder EMS**,
- **Einsichtnahme in das Adressverzeichnis des Landes**,
- **Abwicklung einer telematischen Markterhebung auf dem ISOV-Portal** <https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/> zur Einholung von Interessensbekundungen oder Voranschlägen (siehe [Handbuch_Markterhebung_KST.pdf](#) ([bandi-altoadige.it](#))).
 - Veröffentlichung einer Bekanntmachung einer Markterhebung mit direktem Erhalt von Kostenvoranschlägen von den Wirtschaftsteilnehmern.
Hinweis: Um von der Befreiung gemäß Art. 32 LG Nr. 16/15 Gebrauch machen zu können, müssen die Teilnehmer im telematischen Verzeichnis eingetragen sein (nicht nur im Adressverzeichnis!)
 - Einladung über das Portal zur Abgabe eines Kostenvoranschlags an Wirtschaftsteilnehmer, die auf andere Weise als durch die Bekanntmachung identifiziert wurden.
- **Abwicklung einer „off-line“ Markterhebung mittels Veröffentlichung der Bekanntmachung einer Markterhebung:** die VS veröffentlicht die Bekanntmachung selbstständig auf der institutionellen Website der Körperschaft in der Rubrik "Transparente Verwaltung" oder auf dem ISOV-Portal im Modul "besondere Vergabebekanntmachungen". Auch bei diesem Verfahren ist es möglich, sich an den Markt zu wenden um eine Interessensbekundung für zur Teilnahme an der Markterhebung oder direkt um Kostenvoranschläge zu ersuchen.

Die Vorlagen „Bekanntmachung Markterhebung“, „Interessensbekundung“ und „Kostenvoranschläge/Vorschläge“ sind auf der AOV Homepage unter dem Link [Direktvergaben | Ausschreibungen | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#) verfügbar.

Veröffentlichung der Ergebnisse der Markterhebung: gemäß Art. 2, Absatz 2 Anhang II.1 GvD 36/2023, besteht die Verpflichtung, die Namen der befragten Wirtschaftsteilnehmer zu veröffentlichen, wenn die auf eine der beiden oben beschriebenen Arten durchgeführte Markterhebung nicht zu einer anschließenden Auftragsvergabe führt. Die Verwendung der von der AOV zur Verfügung gestellten Vorlage zum Entscheid zur Direktvergabe, die den Hinweis auf das Ergebnis der Markterhebung enthält, erfüllt die vorgeschriebenen Veröffentlichungspflichten.

Die Vorlage ist auf der Homepage der AOV verfügbar: „*Bekanntmachung Ergebnis Markterhebung*“ unter dem Link [Direktvergaben | Ausschreibungen | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#).

Die Bekanntmachungen der Ergebnisse der Markterhebungen werden auf der institutionellen Webseite der Körperschaft in der Rubrik "Transparente Verwaltung" veröffentlicht.

Die Veröffentlichung des Ergebnisses einer nicht erfolglosen Markterhebung kann durch die Veröffentlichung des Entscheides zur Direktvergabe erfolgen.

Für Direktvergaben ist es notwendig, eine Frist für die Veröffentlichung der erwähnten Bekanntmachung einer Markterhebung vorzusehen, die in angemessenem Verhältnis zur Bedeutung der Vergabe steht.

- **weitere Möglichkeiten** (z.B. Internetrecherchen).

2.3.4. Einholung von Kostenvoranschlägen

Der EPV muss die Angemessenheit des vereinbarten Preises überprüfen und im „Entscheid zur Direktvergabe“ auch nur in vereinfachter Form kundtun. Um dieser Verpflichtung nachweisbar nachzukommen, wird geraten, mehrere für den Auftrag geeignete, ermittelte Wirtschaftsteilnehmer durch Einholung von Kostenvoranschlägen zu konsultieren.

Die obige Eignung der Wirtschaftsteilnehmer, den Auftrag auszuführen, umfasst die Erfüllung der Anforderungen nach Art. 94 GvD Nr. 36/2023 sowie die Eintragung in der Handels- Industrie-, Handwerks- und Landwirtschaftskammer für die auftragsgegenständliche Haupttätigkeit oder Haupttätigkeiten, oder in eine geeignete Berufsliste. Es wird daran erinnert, dass die Rechtsprechung geneigt ist, die Qualifikation als Wirtschaftsteilnehmer auch an Subjekte zu vergeben, die nicht zwangsläufig bei der Handelskammer eingetragen sind, wie zum Beispiel Selbstständige, dies aufgrund des Grundsatzes der Verhältnismäßigkeit, wie durch Art. 100 Absatz 2 des GvD Nr. 36/2023 bestätigt. Für die Vergabe von Bauleistungen muss außerdem der Besitz der SOA-Qualifizierung oder der Anforderungen gemäß Art. 28 des Anhangs II. 12 des GvD Nr. 36/2023 überprüft werden.

Für Vergaben unter 140.000 Euro zzgl. MwSt. für Dienstleistungen und Lieferungen und unter 150.000 Euro zzgl. MwSt. für Bauleistungen, vergibt die Vergabestelle, gemäß Art. 50 Absatz 1 Buchst. a) und b) GvD Nr. 36/2023 und Art. 26 LG Nr. 16/2015, durch Direktvergabe, auch ohne mehrere Wirtschaftsteilnehmer zu konsultieren, unbeschadet der Einhaltung der Grundsätze von Art. 1 bis 11 des GvD Nr. 36/2023, jedoch immer unter Beachtung des Rotationsprinzips.

Angesichts der obigen Angaben ist in Bezug auf Direktvergaben der **Vergleich von Kostenvoranschlägen** eine **"best practice"**, die dem EPV bei der Überprüfung der **Angemessenheit des Preises** nützlich ist, vorausgesetzt, dass dies nicht zu einer Erschwerung des Verfahrens zum Nachteil der Bestimmungen gemäß Art. 17, Absatz 3 GvD Nr. 36/2023 und den dort genannten Anhang I.3.

Falls die Vergabestelle **zwei oder mehr Kostenvoranschläge** erhält (**die auch nichtökonomische Aspekte einbeziehen können**), muss sie die **Bewertung durch deren Vergleich** vornehmen, wobei sie bei Standardleistungen, deren einziges angegebenes Element der Preis ist, allein das Kriterium des niedrigsten Preises berücksichtigt.

Falls die Vergabestelle nur einen **einzigen Kostenvoranschlag** anfordert oder erhält, liegt es an dieser, die Angemessenheit des Preises zu bescheinigen, um nicht das Risiko einzugehen, dass das Fehlen eines jeglichen Vergleichs zwischen Kostenvoranschlägen einerseits eine Einschränkung der Vorschläge seitens der Unternehmen ~~und~~ oder andererseits die Festlegung überhöhter, nicht marktgerechter Preise zur Folge hat.

Um in diesen Fällen trotzdem die Angemessenheit des angebotenen Preises zu gewährleisten (s. Abschnitt 2.3.1.) kann die Vergabestelle

- den Vergleich der Marktpreise vornehmen oder
- den Vergleich mit vorhergehenden Angeboten für gleiche oder ähnliche Aufträge vornehmen oder den Vergleich mit Angeboten innerhalb einer Preisspanne bei Vergaben gleicher Leistungen seitens anderer Verwaltungen (Online oder auf Webseiten der transparenten Verwaltung aufzufinden) oder
- auf die Preisanalyse anderer Verwaltungen zurückgreifen.

2.3.5. Im Falle von Vergaben, die ganz oder teilweise aus Mitteln des PNRR und des PNC finanziert werden (Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes 108/2021) und reservierte Vergaben:

Gemäß Artikel 47, Abs. 7 des Gesetzes Nr. 108/2021 „die Vergabestellen können in den Ausschreibungsbekanntmachungen, Bekanntmachungen und Ersuchen um Einreichung eines Angebotes die vorliegenden Teilnahmebedingungen, wie in Abs. 4 hervorgeht, ausschließen oder eine niedrigere Quote festlegen, mit Angabe einer angemessenen und spezifischen Begründung, sofern der Vertragsgegenstand, die Art oder die Natur des Projekts oder andere speziell angegebene Elemente die Eintragung verhindern oder den Zielen der Universalität und Sozialität, der Effizienz, der Wirtschaftlichkeit und der Qualität der Dienstleistung, sowie der optimalen Nutzung der öffentlichen Mittel, widersprechen.

In diesem Fall muss in den Unterlagen des Vergabeverfahrens in folgenden Fällen die entsprechende Begründung angegeben werden:

- **um die Eintragung der Teilnehmeranforderungen gemäß Art. 47 Abs. 4 des Gesetzes Nr. 108/2021 auszuschließen** (Kriterien zur Förderung des Jungunternehmertums, der beruflichen Eingliederung von Menschen mit Behinderung, der Gleichstellung der Geschlechter und der Einstellung von jungen Menschen unter 36 Jahren und Frauen)

oder

- **um eine reduzierte Quote in Höhe von** % der Verpflichtung für den Zuschlagsempfänger eine Quote von mindestens 30 % der für die Ausführung des Auftrags oder für die Durchführung von damit verbundenen oder instrumentellen Tätigkeiten erforderlichen **Einstellungen** zu gewährleisten, festzulegen, und zwar **sowohl für die Beschäftigung von Jugendlichen als auch für die Beschäftigung von Frauen.**

oder folgendes angeben:

- dass Art. 47 Abs. 4 Anwendung findet, **wonach der Zuschlagsempfänger verpflichtet ist, dafür zu sorgen, dass mindestens 30 Prozent der Aufnahmen**, die für die Ausführung des Vertrages oder für die Durchführung von damit verbundenen oder instrumentellen Tätigkeiten erforderlichen Arbeitsplätze für die Beschäftigung von Jugendlichen und Frauen vorgesehen werden.

2.3.6. Preisänderungen und Neuverhandlung

Gemäß Art. 60 GvD Nr. 36/2023 **besteht die Pflicht** in den anfänglichen Ausschreibungsunterlagen für Vergabeverfahren **eine Preisänderungsklausel festzulegen.**

Der Gesetzgeber hat die Pflicht zur Festlegung vorgesehen, ohne Ausnahme zuzulassen. Um diese Lücke zu schließen, tragen auf interpretativer Ebene nicht nur die Beiträge aus der Lehre und Rechtsprechung bei, sondern auch die Stellungnahme des MIMS Nr. 1209 vom 24. Februar 2022, die sich auf eine gleiche Bestimmung bezieht, die vor dem Inkrafttreten des neuen Kodex galt, an die man sich aus Gründen der systematischen Kohärenz halten will.

Gemäß der genannten Stellungnahme ist es korrekt, die Revisionsklausel nicht auf Verträge mit unmittelbarer Ausführung anzuwenden.

Gemäß Art. 9 GvD Nr. 36/2023 können die Vergabestellen stattdessen (**fakultativ!**) die Aufnahme von **Neuverhandlungsklauseln** in den Vertrag einfügen, indem sie darauf in der Bekanntmachung hinweisen, insbesondere wenn der Vertrag aufgrund seiner Laufzeit, des wirtschaftlichen Umfelds oder anderer Umstände einem Risiko von unvorhergesehenen Interferenzen ausgesetzt ist.

Mit diesem Institut führt der neue Kodex ins öffentlichen Vergaberecht das Konzept der Neuverhandlung in gutem Glauben der Vertragsbedingungen ein, basierend auf den zivilrechtlichen Grundsätzen des vertraglichen Gleichgewichts und der Wiederherstellung der Gerechtigkeit, sofern die benachteiligte Partei nicht bewusst das wirtschaftliche Risiko übernommen hat. Die Neuverhandlung beschränkt sich auf die Wiederherstellung des ursprünglichen Gleichgewichts des Vertrags, ohne die wirtschaftliche Substanz zu verändern.

2.3.7. Preisvorauszahlung

Der Betrag der Preisvorauszahlung wird aufgrund des Wertes der mehrjährigen Vergabeverträge für unverzüglich durchführende Dienstleistungen und Lieferungen und mit den gemäß Art. 125 GvD Nr. 36/2023, vorgesehenen Modalitäten berechnet.

Die Höhe der Vorauszahlung beträgt 20 % und kann unter angemessener Begründung auf 30 % erhöht werden.

Die Bestimmungen des Artikels 125 Absatz 1 des GvD Nr. 36/2023 gelten nicht für unmittelbare durchführende Lieferungen und Dienstleistungen oder dergleichen deren Ausführung aufgrund ihrer Natur nicht durch einen speziellen Zeitplan geregelt werden kann oder deren Preis auf der Grundlage des tatsächlichen Verbrauchs berechnet wird. Dies gilt auch für Dienstleistungen, die aufgrund ihrer Natur, intellektuelle Leistungen vorsehen oder bei denen keine Bereitstellung von Ausrüstung oder Material erforderlich ist.

2.3.8. Unteraufträge

Die Vergabestellen können wählen, vorbehaltlich einer angemessenen Begründung, welche der Leistungen, die Gegenstand des Vertrages sind, gemäß Art. 119, Absatz 2 GvD Nr. 36/023 aufgrund der besonderen Merkmale der Vergabe vom Auftragnehmer zu erbringen sind, wobei dies in den Unterlagen zur Direktvergabe anzugeben ist. Außerdem können sie die maximalen Prozentsätze der Unteraufträgen festlegen, welche sich auf den Gesamtbetrag und/oder auf die einzelnen Leistungen (Haupt-/Nebenleistungen, überwiegend und getrennt ausführbare) beziehen können.

2.4. Ausgabenvormerkung

Mit Bezug auf Ausgabenzweckbindung/-vormerkung/Mittelsperre wird auf die einzelnen internen Bestimmungen der Vergabestellen verwiesen.

Bezüglich der Landesverwaltung, in Bezug auf die Ausgabenzweckbindung, wird folgendes hervorgehoben:

- Fortfahren mit der Einführung des Verwaltungsaktes in das Buchhaltungssystem (die sogenannte "Mittelsperre") für den Zuschlagsbetrag;
- Übermittlung des Zweckbindungsdekrets an das zuständige Amt der Abteilung Finanzen, das nach der Kontrolle des Aktes zur Eintragung desselben vorgehen wird. Es wird daran erinnert, dass die Vergabe des Auftrags erst nach der Eintragung erfolgen kann. Für technische Anweisungen wird auf das Handbuch SAP 02 - FAC - *Manuale completo Fondi Accantonati* verwiesen, das im Intranet/SAPDOC veröffentlicht ist.

3. Vergabe

3.1. Einholung des CIG-Codes

Der EPV fordert mit den SPID-Zugangsdaten, erst nach der Bestätigung der Vergabe auf dem Portal, den CIG-Code an.

Der „Codice Identificativo di Gara“ wird NACH der Bestätigung der Vergabe erteilt. Die Eingabe des CIG-Codes erfolgt nur im Auftragsschreiben und in etwaigen nachfolgenden Dokumenten, wie von der ANAC bestätigt.

Direktvergaben unter 5.000 Euro: abweichende Regelung

Es wird daran erinnert, dass ab dem 1. Januar 2024 der SmartCIG nicht mehr ausgestellt wird.

Für **Direktvergaben unter 5.000 Euro** wurde eine vorübergehende Alternative vorgesehen: Bis zum **30. September 2024** kann der CIG-Code über die Web-Schnittstelle, die von der **Plattform für öffentliche Verträge (PCP)** bereitgestellt wird, oder über zertifizierte digitale Beschaffungsplattformen, eingeholt werden.

In diesem Zusammenhang siehe die Mitteilung des Präsidenten der Anac vom 10.01.2024 <https://www.anticorruzione.it/-/appalti-interfaccia-web-esteso-anche-agli-affidamenti-diretti-di-importo-inferiore-a-5.000-euro>

Es wird darauf hingewiesen, dass, wenn die Direktvergabe (unter 5.000,00 Euro) in nicht digitaler Form durchgeführt wird, das heißt, der CIG-Code wird mittels der PCP-Plattform und nicht mittels Ausschreibungen Südtirol (zertifizierte digitale Beschaffungsplattform) eingeholt, das Verfahren nicht auch auf dem Portal hochgeladen werden muss.

Die Vergabestelle ist jedoch verpflichtet, die notwendigen Transparenzpflichten zu erfüllen.

Anac-Formblätter:

Wenn die obgenannte Alternative für die Anfrage eines CIG genutzt wird, müssen in jedem Fall die von ANAC vorgesehenen Formblätter direkt auf der PCP ausgefüllt werden, wie **AD5** für die Vergabe und **CO2** am Ende der Vertragsausführung; letztere liefern die notwendigen Informationen zur Gewährleistung der Rückverfolgbarkeit des Verfahrens.

- Im Formblatt AD5 müssen Daten wie der Betrag, die Beschreibung der Vergabe, der Hauptgegenstand des Vertrages, der vom Zuschlagsempfänger verlangte, nationale Kollektivvertrag, die Hauptkategorie, der Auftragsort und der Zuschlagsempfänger angegeben werden.
- Im Formblatt CO2 müssten Informationen zum Datum des Beginns und der Beendigung der Durchführung sowie der Betrag der gezahlten Beträge angegeben werden.

Über die ISOV-Plattform ist es nicht möglich, die obgenannten Formblätter auszufüllen, für welche der CIG-Code in der PCP-Anwendung eingeholt wurde.

Tagesausgaben (Kleinbeträge):

Für Tagesausgaben unter 1.500 Euro muss kein CIG-Code zur Rückverfolgbarkeit eingeholt werden. Werden diese als wirtschaftliche Aufwendungen qualifiziert können sie vom Wirtschaftsberater über einen Kassenfond verwaltet werden, ohne dass eine zertifizierte Plattform oder eine Web-Schnittstelle genutzt werden muss.

Eine Ausnahmeregelung im Hinblick auf den allgemeinen Grundsatz einer notwendigen Planung der Ankäufe stellt die Verwaltung der wirtschaftlichen Aufwendungen laut der ständigen Rechtsprechung zur Rechnungslegung dar, da sie hauptsächlich den unvorhergesehenen Bedarf an Ausrüstungs- und Verbrauchsgütern deckt, welche für den reibungslosen Ablauf der Verwaltungsstruktur erforderlich sind.

Die wirtschaftlichen Aufwendungen von Gütern und Dienstleistungen von geringem Umfang, welche zur Deckung des unvorhergesehenen und unvorhersehbaren Bedarfs im Zusammenhang mit den institutionellen Zielsetzungen der Körperschaft erforderlich sind, müssen in der Geschäftsordnung der Vergabestellen im Detail angeführt werden.

3.2. Entscheid zur Direktvergabe (Art. 17 GvD Nr. 36/2023)

Die Direktvergabe an den ausgewählten Wirtschaftsteilnehmer erfolgt mit Entscheid zur Direktvergabe (in vereinfachter Form gemäß Art. 17, Absatz 2 GvD Nr. 36/2023) oder durch gleichwertigen Akt gemäß Geschäftsordnung der jeweiligen Vergabestelle und enthält mindestens folgende Elemente:

- den Gegenstand der Vergabe,
- den Betrag,
- die Höhe der endgültigen Sicherheit (falls fällig), evtl. Angaben zum Unterauftrag, der Preisänderungsklausel, der Preisvorauszahlung,
- evtl. Angaben in Bezug auf Direktvergaben, die durch Mitteln des PNRR oder des PNC (Art. 47 Abs. 1 des Gesetzes Nr. 108/2021) voll- oder teilfinanziert werden,
- den Auftragnehmer,
- die Gründe für die Auswahl des Auftragnehmers und die Angabe der Teilnehmer die bei der Markterhebung konsultiert wurden,

- die Ausgabenzweckbindung.

Kosten für die Arbeitskräfte gemäß Art. 41, Absatz 14 GvD Nr. 36/2023 und Angabe des anwendbaren Kollektivvertrags gemäß Art. 11 Absatz 1 GvD Nr. 36/2023

Die Verpflichtung, die Arbeitskosten und den anwendbaren Kollektivvertrag in den Ausschreibungsunterlagen anzugeben, gilt in folgenden Fällen:

- Bauarbeiten;
- Dienstleistungen (mit Ausnahme von intellektuellen Dienstleistungen);
- Lieferungen mit Verlegung.

Die Sicherheitskosten sind vom Betrag, der dem Abschlag unterliegt, abgezogen.

Für Bauarbeiten können die Arbeitskosten unter Verwendung der Schätzungen des prozentualen Anteils der Arbeitskosten für allgemeine und spezialisierte Baukategorien, die jährlich von der Landesregierung genehmigt werden, berechnet werden (s. zuletzt Beschluss Nr. 546 vom 27. Juni 2023). Für Dienstleistungen und Lieferungen wird die Berechnung der Arbeitskosten von der Vergabestelle durchgeführt.

Darüber hinaus geben die Vergabestellen den anwendbaren nationalen und territorialen Kollektivvertrag für das im Auftrag beschäftigte Personal an.

Die Anforderung und Überprüfung des NAKV und des territorialen Vertrags, der vom Auftragnehmer angewendet wird, sowie die Überprüfung der Arbeitskosten gemäß Art. 110, Abs. 1 des GvD. 36/2023 und der internen Unternehmenskosten wird von der Vergabestelle vor Vertragsabschluss durchgeführt (Art. 27, Abs. 4-bis LG 16/2015).

Nach Vorlage der Erklärung über den angewendeten Kollektivvertrag durch den alleinigen Auftragnehmer können sich drei Szenarien ergeben:

- a) Der Zuschlagsempfänger wendet den von der Vergabestelle festgelegten Kollektivvertrag an, der Vertrag kann abgeschlossen werden;
- b) Der Zuschlagsempfänger wendet für das Personal einen anderen Vertrag an und verpflichtet sich, "den in der Vertragsdurchführung angegebenen nationalen und territorialen Kollektivvertrag für die gesamte Vertragslaufzeit anzuwenden" (Art. 11, Abs. 4, G.v.D. Nr. 36/2023);
- c) Der Zuschlagsempfänger gibt einen anderen Kollektivvertrag an und gibt eine "Erklärung der Gleichwertigkeit des Schutzes" ab, die von der Vergabestelle gemäß den Vorschriften für ungewöhnlich niedrige Angebote (Art. 11, Abs. 4, G.v.D. Nr. 36/2023) überprüft wird, wobei die im Abschnitt 7 "Vertragsgegenstand und Angabe des Referenz-NAKV/Verwendung eines anderen NAKV" angegebenen Modalitäten der Erläuterung zur Musterbekanntmachung ANAC Nr. 1/2023, verwendet werden

Hinsichtlich der Auftragsformulare für Direktvergaben (unter 140.000 EUR für Lieferungen und Dienstleistungen und 150.000 EUR für Bauleistungen) ist festzustellen, dass sie nach der Auslegung gestaltet sind, wonach sowohl der öffentliche Auftraggeber als auch der Wirtschaftsteilnehmer die zutreffende nationalen und regionalen CCNL und die Personalkosten angeben müssen (mit Ausnahme von geistiger Dienstleistung und Lieferungen ohne Montage).

Mit Stellungnahme Nr. 2338 vom 26.02.2024 hat das MIT festgelegt, dass auch bei Direktvergaben die Pflicht besteht, den Kollektivvertrag in den von der Vergabestelle erstellten Unterlagen zu identifizieren.

Auf telematischer Ebene wird beim Hochladen der Vergabe angegeben, dass im Feld „CNEL“ der Code des Kollektivvertrags oder 0 (null) für Vergaben, die von der Pflicht ausgenommen sind, einzutragen ist. Für weitere Details siehe die spezifische AOV-Mitteilung vom 30.10.2023 „Identifizierung der am weitesten verbreiteten gesamtstaatlichen und lokalen Kollektivverträge, die in den Bekanntmachungen und Einladungen gemäß Art. 11, Absätze 1 und 2 des G.v.D. Nr. 36/2023 und Art. 27, Absatz 4/bis des L.G. Nr. 16“ verfügbar im Abschnitt <https://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/ausschreibungen/news.asp>.

3.3. Überprüfung der Teilnahmeanforderungen

Bei Vergabeverfahren mit einem Betrag bis 140.000 Euro für Dienstleistungen und Lieferungen und 150.000 Euro für Bauleistungen, die über telematische Instrumente gemäß Art. 32 Abs. 1 LG Nr. 16/2015 **mit Wirtschaftsteilnehmern, die in dem telematischen Verzeichnis** gemäß Art. 27 LG Nr. 16/2015 eingetragen sind, durchgeführt werden, **müssen die Vergabestellen keine Kontrolle der Teilnahmeanforderungen nach Art. 94 und 100 GvD Nr. 36/2023 durchführen.**

Der Wirtschaftsteilnehmer ist verpflichtet, die Erklärungen über den Besitz der Anforderungen, wie in den von der Vergabestelle zur Verfügung gestellten Anhängen vorgeschlagen, vor Abschluss des Vertrags, abzugeben.

Darüber hinaus ist es die Pflicht des Wirtschaftsteilnehmers, auf Anfrage der VS, die Vergabestelle zur Nutzung des „FVOE 2.0 - Systems“ zu autorisieren, um Zugang zu diesem System für eine mögliche Überprüfung der Voraussetzungen, im Falle eines begründeten Zweifels, zu haben.

Für die **nicht im telematischen Verzeichnis eingetragenen** Teilnehmer muss die VS die Überprüfung der Anforderungen mittels Nutzung des „FVOE 2.0 – Systems“ durchführen.

Virtueller Faszikel der Wirtschaftsteilnehmer: für operative Hinweise konsultieren Sie die ANAC-Website <https://www.anticorruzione.it/-/fascicolo-virtuale-dell-operatore-economico-fvoe>

Im Falle von Bauleistungen, Dienstleistungen oder Lieferungen, die zu den Tätigkeiten gehören, bei denen die Gefahr des Risikos mafïöser Unterwanderung im Sinne von Absatz 53, Art. 1 des Gesetzes vom 06. November 2012, Nr. 190, besteht, ist es notwendig zu überprüfen, ob der Auftragnehmer im Verzeichnis der Lieferanten, Dienstleistungserbringer und Bauausführer eingetragen ist, die nicht dem Risiko mafïöser Unterwanderung unterliegen (sog. white list), welche bei der Präfektur/beim Regierungskommissariat der Provinz eingerichtet worden ist, in der der Wirtschaftsteilnehmer seinen Sitz hat oder das Ansuchen um Eintragung in das obgenannte Verzeichnis gestellt hat (vgl. Rundschreiben des Innenministeriums Prot.-Nr. 25954 vom 23. März 2016 und DPMR vom 18. April 2013 aktualisiert durch DP1MR vom 24. November 2016).

Sobald die Vergabestelle oder die Agentur für öffentliche Verträge die fehlende Erfüllung der Anforderungen festgestellt hat, hat die **Vertragsaufhebung** zu erfolgen

3.4. Vertragsabschluss

Es wird darauf hingewiesen, dass bei Direktvergaben der Vertragsabschluss in elektronischer Form im Wege des Briefverkehrs erfolgen muss (Art. 18 des GvD Nr. 36/2023).

In diesem Zusammenhang wird darauf hingewiesen, dass das Auftragschreiben den CIG-Code enthalten und entweder die Angabe der vereinfachten technischen Dokumente, der Vertragsausführungsbedingungen (z.B. Modalitäten und Fristen) und die Angabe des Angebots des Wirtschaftsteilnehmers (z.B. gelieferte Waren oder geleistete Dienste und Preis) angeben oder darauf verweisen muss.

Die Vergabestellen müssen allen Transparenz- und Veröffentlichungspflichten nachkommen (s. Abschnitt 1.3.).

Bei Verfahren, deren Auftragswert zwischen 40.000 Euro (ohne MwSt.) und 140.000 (DL)/150.000(B) Euro (ohne MwSt.) liegt, fordert die Vergabestelle vor Vertragsabschluss die Ausstellung einer endgültigen Sicherheit in der Höhe wie im Entscheid zur Direktvergabe festgelegt.

Bei Direktvergaben mit geschätztem/Ausschreibungsbetrag unter 40.000 Euro muss keine Sicherheit geleistet werden (Art. 36 LG Nr. 16/2015).

Bezüglich der Anbringung der Stempelmarke verweisen wir auf Art. 18, Absatz 10 GvD Nr. 36/2023, wonach: „In der Tabelle im Anhang I.4 des Kodex wird der Wert der Stempelmarke, die der Auftragnehmer **einmalig zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses entrichtet**, in proportionalem Verhältnis zum Wert des Vertrags, festgelegt.

Die Tabelle ist unten angeführt (Anhang I.4):

Valori dell'imposta di bollo

Fascia di importo contratto (valori in euro)	Imposta (valori in euro)
< 40.000	esente
≥ 40.000 < 150.000	40
≥ 150.000 < 1000000	120
≥ 1.000.000 < 5.000.000	250
≥ 5.000.000 < 25.000.000	500
≥ 25.000.000	1.000

Siehe AOV-Mitteilung vom 08.09.2023: https://www.provinz.bz.it/arbeit-wirtschaft/ausschreibungen/news.asp?news_action=4&news_article_id=678224

4. Ausführung

4.1 Verwaltung der Buchführung für Dienstleistungen und Lieferungen

Im Hinblick auf die sogenannte vereinfachte Buchführung bei Dienstleistungs- und Lieferaufträgen, auch wenn im Anhang II.14 GvD Nr. 36/2023, die gleiche Formulierung für Bauleistungen nicht vorgesehen ist "*Bei Bauleistungen mit einem Wert von weniger als 40.000 Euro ist die Führung einer vereinfachten Buchführung zulässig, sofern der Bauleiter die Übereinstimmung der ausgeführten Arbeiten mit den in Rechnung gestellten Arbeiten unter Berücksichtigung der tatsächlich ausgeführten Leistungen überprüft. Die Bescheinigung über die ordnungsgemäße Ausführung kann durch den Vermerk des Bauleiters auf den Rechnungen ersetzt werden*", ist in jedem Fall zu beachten, dass gemäß Artikel 26 Absatz 2 für Dienstleistungs- und Lieferaufträge folgendes vorgesehen ist: "Die Verwaltung der Buchführung erfolgt nach den Verfahrensregeln der einzelnen Vergabestellen", eine Bestimmung, die offensichtlich es ermöglicht, das Verfahren entsprechend der jeweiligen operativen Vorgaben der Vergabestelle zu vereinfachen.

5. Checklist Direktvergabeverfahren für Bauleistungen, Lieferungen und Dienstleistungen

fortl. Nr.	Tätigkeit		Verantwortlicher
VORBEREITUNGSPHASE			
1.	Ernennung des EPV	<input type="checkbox"/>	Zuständige Führungskraft
2.	Verfassung des vereinfachten Planungsberichts	<input type="checkbox"/>	EPV od. Planer
3.	Vorabprüfungen (Spending Review, MUK, Vereinbarungen)	<input type="checkbox"/>	EPV
4.	Auftragnehmer Auswahlphase: Markterhebung/Einholung von Kostenvorschlägen Veröffentlichung des Ergebnisses evtl. erfolgloser Markterhebung	<input type="checkbox"/>	EPV
5.	(erforderlichenfalls) Ausgabenvormerkung aufgrund der Geschäftsordnung der Vergabestelle	<input type="checkbox"/>	EPV
VERGABE UND VERTRAG <i>(Der in der Tabelle angegebene Ablauf ist für die Ämter der Landesverwaltung gedacht; andere Verwaltungen, wie zum Beispiel Gemeinden oder Körperschaften, die eine Genehmigung mit kollegialem Organ benötigen, können einen Weg entwickeln, der ihren spezifischen Bedürfnissen entspricht.)</i>			
6.	Interne Entscheidung und Mitteilung der Führungskraft an den EPV bezüglich der Auswahl des WT für das anschließende Hochladen auf das Portal.	<input type="checkbox"/>	Zuständige Führungskraft / EPV
7.	Durchführung des Verfahrens im Portal durch den EPV (Das Verfahren kann vom Buyer eingestellt werden, aber die "Zuschlagserteilung", die Auftragsbestätigung und die Einholung des CIG-Code müssen vom EPV vorgenommen werden; derzeit ist es für Direktvergaben im Portal nicht möglich, einen VV für die Phase der Vergabe zu benennen: Anfrage zum Hochladen des Angebots, mögliche Erklärung über den Besitz der Teilnahmeanforderungen (Anhang A1, Teil I und gegebenenfalls Teil II), "Zuschlagserteilung" Auftragsbestätigung mit der Erstellung einer Verfahrens-ID Einholung des CIG-Codes durch den EPV. Gleichzeitig (am selben Tag) - Unterzeichnung des Entscheids zur Direktvergabe, einschließlich des Ergebnisses der Markterkundung , MIT CIG, den Daten des WT, an dem der Auftrag vergeben werden soll, dem Betrag und den Gründen Weiterleitung des Zweckbindungsdekret mit CIG.	<input type="checkbox"/>	EPV Hochladen auf das Portal und "Zuschlagserteilung" / Zuständige Führungskraft (Unterzeichnung Entscheids zur Direktvergabe).
8.	Obliegenheiten vor Vertragsabschluss: Erklärung über die Erfüllung der Anforderungen, wenn diese nicht bereits unter Punkt 7 vorgelegt wurde, endgültige Sicherheit für Direktvergaben über 40.000 Euro, Unterzeichnung des Auftragsschreibens mit Angabe des CIG-Codes nach der Registrierung der Zweckbindung.	<input type="checkbox"/>	EPV/ Zuständige Führungskraft
9.	Veröffentlichung des Entscheides zur Direktvergabe mit CIG-Code, einschließlich des Ergebnisses der durchgeführten Markterhebung , auf		EPV

	der Website der Vergabestelle im Bereich „Transparente Verwaltung“, Unterabschnitt „Ausschreibungen und Verträge“ oder auch im Ergebnis des Portals		
10.	Überprüfung der Anforderungen im Falle eines begründeten Zweifels mit Profilierungsanfrage über FVOE 2.0.	<input type="checkbox"/>	Zuständiger Beamter od. EPV

6. Begriffsbestimmungen

RAHMENVEREINBARUNGEN: Die Vergabeagentur (AOV) kann Rahmenvereinbarungen abschließen, in denen die Bedingungen (insbesondere Preise und Mengen) für Aufträge festgelegt werden, die im Laufe von höchstens vier Jahren für den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen zu vergeben sind. Durch eine einzige Gesamtausschreibung, die in den Abschluss einer Rahmenvereinbarung mündet, wird der Notwendigkeit genüge getan, den Ankauf von homogenen Gütern mit sich wiederholenden, konstanten Charakter (z.B.: Schreibwaren, informationstechnische Geräte, Einrichtungen, etc.) zusammenzulegen.

EMS: Der „Elektronische Markt Südtirol“ wurde von der AOV eingerichtet und ist ein Instrument, das den Ankauf von Gütern und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich durch telematisch abgewickelte Verfahren vereinfacht. Es handelt sich um einen digitalen Markt, auf dem die Vergabestellen durch Einsichtnahme in den Angebotskatalog Bestellungen (ODA) aufgeben oder Angebotsanfragen (RDO) veröffentlichen können. Um auf den Elektronischen Markt und den Katalog zuzugreifen, nutzt die Vergabestelle das ISOV-Portal und führt die Suche mittels eines Vergleichs zwischen den Produkten der zugelassenen Wirtschaftsteilnehmer durch, ermittelt die gewünschte Ware und fährt mit dem Ankauf fort. Der EMS hat Vorrang vor dem Elektronischen Markt auf Staatsebene.

Mit Dekret der AOV vom 12.05.2015 Nr. 13 wurde die Veröffentlichung der ersten Zulassungsbekanntmachung zum EMS – Warenkategorie „Papier, Schreibwaren und Büromaterial“ verfügt.

MEPA: Der „Elektronische Markt der öffentlichen Verwaltung“ (staatlich) ist ein digitaler Markt, der von der Consip im Auftrag des Ministeriums für Wirtschaft und Finanzen verwaltet wird. Diese Art des Ankaufs ist für Teilbeschaffungen und spezifische Ankäufe von Gütern und Dienstleistungen im Unterschwellenbereich vorgesehen. Die öffentlichen Verwaltungen können Suchen durchführen, Vergleiche anstellen und Güter und Dienstleistungen unter EU-Schwelle von Unternehmen (Lieferanten) ankaufen, die „zugelassen“ wurden und somit ihre Kataloge im System veröffentlichen dürfen.

Bestellungen (ODA): Mittels Bestellungen kauft die Verwaltung Güter/Dienstleistungen direkt aus dem Katalog des zugelassenen Lieferanten, indem sie das entsprechende Bestellformular im Portal ausfüllt und digital unterzeichnet.

Angebotsanfragen (RDO): Mit Hilfe der Angebotsanfragen hingegen ermittelt und beschreibt die Verwaltung die Güter/Dienstleistungen, die sie ankaufen will, und fordert die zugelassenen Lieferanten auf, spezifische Angebote vorzulegen, die einem wettbewerblichen Vergleich unterzogen werden.

TELEMATISCHES SYSTEM: Das telematische System gemäß Art. 25 des GvD Nr. 36/2023 ist ein System aus IT- und Telekommunikationslösungen, welches die Abwicklung von Vergabe- und Konzessionsverfahren laut Art. 21 Abs. 1 des GvD Nr. 36/2023 ermöglicht. Für Südtirol ist dieses System unter <http://www.ausschreibungen-suedtirol.it> (sogenanntes Portal) abrufbar.

SPENDIG REVIEW

Das Landesgesetz Nr. 1/2002, Art. 21/ter enthält Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben bei öffentlichen Beschaffungen und sieht vor, dass Ankäufe mittels Beitritts zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen unter Einhaltung deren Preis- und Qualitätsparameter oder in Ermangelung einer Rahmenvereinbarung unter Einhaltung der von der AOV veröffentlichten Richtpreise (maximaler Zuschlagsbetrag) getätigt werden. Dabei wird das Verfahren über den Elektronischen Markt Südtirol oder in Ermangelung von Ausschreibungen für die Zulassung über das telematische System des Landes oder durch nicht telematische Verfahren, unbeschadet der Transparenzpflichten, abgewickelt.

BENCHMARKING

Dies sind die Preis- und Qualitätsparameter (maximaler Zuschlagsbetrag) der von der AOV abgeschlossenen und in ihrem Portal veröffentlichten Rahmenvereinbarungen und der Consip-Rahmenvereinbarungen. Die Vergabestellen sind verpflichtet, diese Richtpreise bei Vertragsabschluss als Höchstgrenze einzuhalten, auch wenn sie die Rahmenvereinbarungen nicht nutzen.

Auf staatlicher Ebene werden die Vereinbarungen, welche Gegenstand des Benchmarkings sind und für welche genaue Preis- und Qualitätsparameter herangezogen werden, vom Minister für Wirtschaft und Finanzen nach Anhörung der ANAC geregelt. Alle Verwaltungen, die nicht verpflichtet sind, den

Vereinbarungen beizutreten, müssen dennoch die Preise des Benchmarkings für ihre Ankäufe von Gütern und Dienstleistungen einhalten. Die Benchmarking-Preise der Consip-Vereinbarungen sind im ISOV-Portal der Autonomen Provinz Bozen abrufbar.

7. Rechtsrahmen

Landesgesetz vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, „Bestimmungen über die öffentliche Auftragsvergabe“:

- **Art. 1 Abs 2:** „Alle Verfahren zur Vergabe von öffentlichen Aufträgen und alle entsprechenden Bewertungen müssen den Grundsätzen der Verhältnismäßigkeit, der Angemessenheit, der Transparenz und der freien Verwaltung gerecht werden, um unrechtmäßige Wettbewerbsverzerrungen zu vermeiden.“
- **Art. 58 Abs. 1:** „Aufträge für Dienstleistungen laut diesem Abschnitt im Unterschwellenbereich können von den öffentlichen Auftraggebern folgendermaßen vergeben werden: a) Abschluss des Vertrages direkt mit dem für geeignet erachteten Wirtschaftsteilnehmer, wenn der Vertragspreis unter 40.000 Euro liegt.“

Landesgesetz vom 29. Jänner 2002, Nr. 1, Maßnahmen zur Eindämmung der Ausgaben bei öffentlichen Beschaffungen - sog. Spending Review des Landes:

- **Art. 21/ter:**
 1. Die öffentlichen Auftraggeber laut Artikel 2 Absatz 2 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, greifen nur auf die Rahmenvereinbarungen zurück, die von der Agentur für die Verfahren und die Aufsicht im Bereich öffentliche Bau-, Dienstleistungs- und Lieferaufträge (AOV) in ihrer Eigenschaft als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossen werden. Die Landesregierung genehmigt den Plan für zentrale Beschaffungen.
 2. Für die Vergabe von Liefer-, Dienstleistungs- und Instandhaltungsaufträgen unter dem EU-Schwellenwert greifen die öffentlichen Auftraggeber laut Absatz 1, unbeschadet der Bestimmung laut Artikel 38 des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, alternativ zum Beitritt zu den von der AOV abgeschlossenen Rahmenvereinbarungen und unter Einhaltung der entsprechenden Preis- und Qualitätsparameter als Höchstgrenzen, ausschließlich auf den elektronischen Markt des Landes Südtirol zurück oder auf das telematische System des Landes, wenn es keine Ausschreibungen für die Zulassung gibt.
 3. Im Sinne der einschlägigen staatlichen Bestimmungen bewirkt die Verletzung der Pflichten laut den Absätzen 1 und 2 die Nichtigkeit der abgeschlossenen Verträge und sie wird disziplinarrechtlich geahndet und begründet verwaltungsrechtliche Haftung; hinsichtlich des Vermögensschadens wird die Differenz zwischen dem in der Rahmenvereinbarung und dem im Vertrag angeführten Zuschlagspreis berücksichtigt.
 4. Im Plan für zentrale Beschaffungen laut Absatz 1 sind ferner die Kategorien der Güter, Dienstleistungen und Instandhaltungen sowie jeweils die Schwellenwerte festgelegt, bei deren Überschreitung die öffentlichen Auftraggeber laut Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, auf die AOV als Stelle für Sammelbeschaffungen für die Abwicklung der betreffenden Vergabeverfahren zurückgreifen müssen.
 5. Die AOV ermittelt und veröffentlicht auf ihrer Webseite die Richtpreise einzelner Güter und Dienstleistungen, die sich kostenmäßig am stärksten zu Lasten der Rechtssubjekte laut Artikel 2 Absatz 2 Buchstaben a) und b) des Landesgesetzes vom 17. Dezember 2015, Nr. 16, auswirken. Für die Planung der Vertragstätigkeit der öffentlichen Verwaltung werden ausschließlich die von der AOV veröffentlichten und jährlich zum 1. Oktober aktualisierten Richtpreise verwendet; sie bilden den Höchstpreis für den Zuschlag in allen Fällen, in denen keine von der AOV als Stelle für Sammelbeschaffungen abgeschlossene Rahmenvereinbarung vorhanden ist. Im Sinne der einschlägigen staatlichen Bestimmungen sind die in Verletzung dieses Höchstpreises abgeschlossenen Verträge nichtig.

In den nicht vom obigen Art. vorgesehenen Fällen, spricht bei anderen auftraggebenden Verwaltungen als jene nach Art. 2 Abs. 2 LG Nr. 16/2015, greifen die Rechtsvorschriften der staatlichen Spending Review.

Gesetzesvertretendes Dekret vom 31. März 2023 Nr. 36, bekannt als "Kodex der öffentlichen Verträge in Umsetzung von Art. 1 des Gesetzes Nr. 78 vom 21. Juni 2022, welches der Regierung die Befugnis zur Regelung öffentlicher Aufträge überträgt."

Siehe Art. 17, 18, 48, 49 und 50

Richtlinie der Landesregierung Nr. 4, mit dem Titel " Anwendungsrichtlinie für Direktvergaben von Arbeiten, Dienstleistungen und Lieferungen und für Ingenieur- und Architekturleistungen und für soziale und andere Dienstleistungen gemäß Abschnitt X des LGs Nr. 16/2015 igF."

TEIL 2 - VORLAGEN, FORMULARE, SCHEMA

1. Vorlagen und Formulare - Einheitliche Vergabestelle Dienstleistungen und Lieferungen (EVS DL)

Die nachstehenden Dokumente sind unter dem Link [Direktvergaben | Ausschreibungen | Autonome Provinz Bozen - Südtirol](#) abrufbar.

Direktvergaben unter 150.000 Euro für Bauleistungen und 140.000 Euro für Lieferungen und Dienstleistungen

- Vademekum
- Richtlinie der Landesregierung Nr. 4, mit dem Titel " Anwendungsrichtlinie für Direktvergaben von Bauleistungen, Dienstleistungen und Lieferungen und für Ingenieur- und Architekturleistungen und für soziale und andere Dienstleistungen gemäß Abschnitt X des LGs Nr. 16/2015 igF."
- Bekanntmachung Markterhebung
- Interessensbekundung
- Veröffentlichung des Ergebnisses der Markterhebung
- Ersuchen um Einreichung eines Voranschlags/Vorschlags
- Antwort auf Ersuchen Einreichung Voranschlag
- Entscheid zur Direktvergabe
- Auftragsschreiben
- Anlage A1 Teil I
- Anlage A1 Teil II

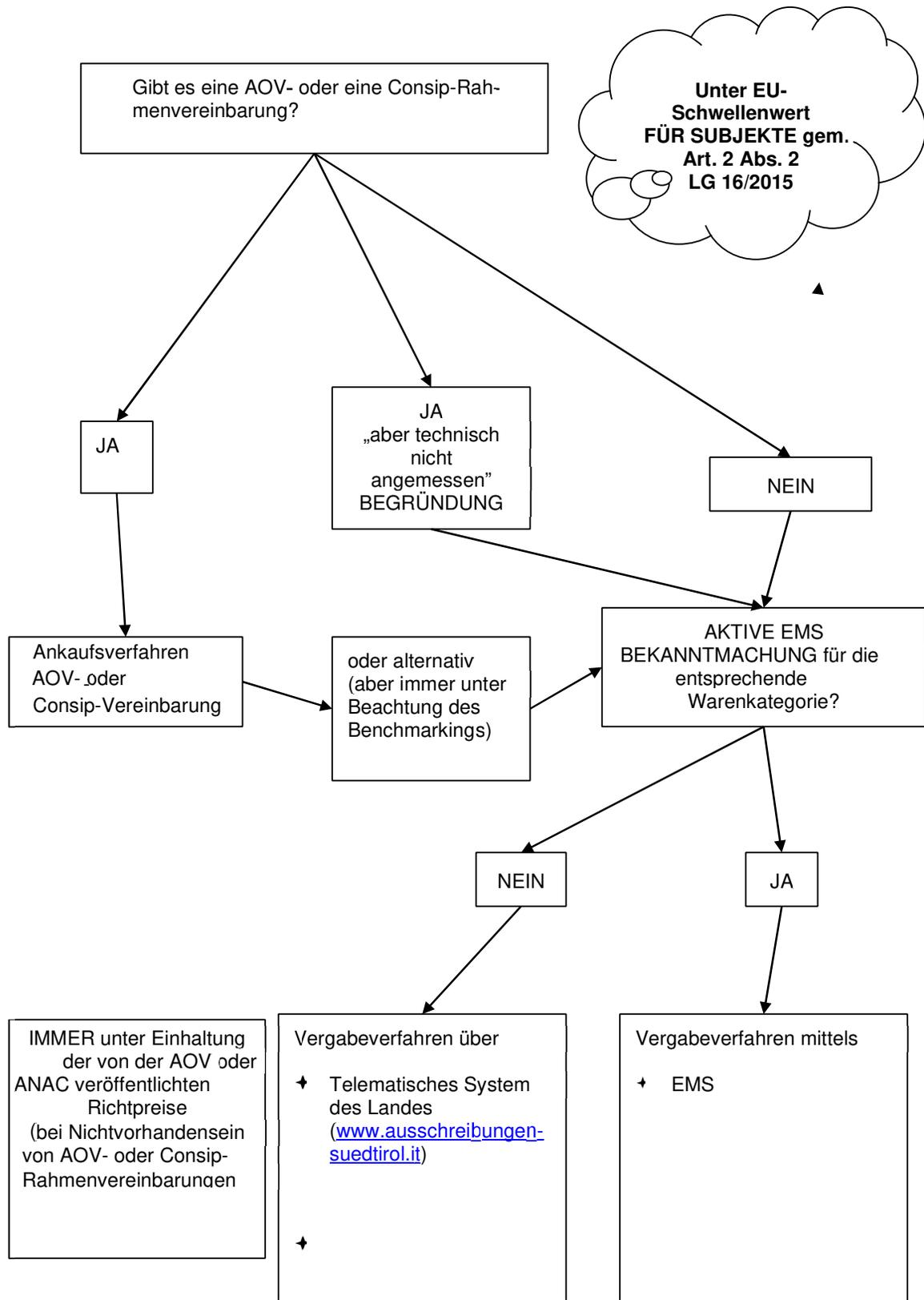
2. Handbuch - Informationssystem der öffentlichen Verträge (ISOV)

Etwaige Aktualisierungen können auf https://www.ausschreibungen-suedtirol.it/buyer-section/manuals/locale/de_DE eingesehen werden.

Siehe folgende Unterlagen:

- Handbuch Beitritt zur Konvention
- Handbuch EMS RdO direkte Bestellung

Schema für Direktverfahren unter 150.000 Euro



Alternative Methoden zur Abwicklung der Markterhebung

